



Brüssel, den 26. Mai 2020
(OR. en)

7834/1/20
REV 1

CDR 62

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 25. Januar 2025
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses der Regionen ist am 25. Januar 2020 abgelaufen. Nach Artikel 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.
2. Gemäß dieser Bestimmung haben die Regierungen der Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat Vorschläge für Kandidaten, die für den Zeitraum von 2020 bis 2025 zu Mitgliedern und Stellvertretern im Ausschuss der Regionen ernannt werden könnten, übermittelt.

3. Bisher hat der Rat die Beschlüsse (EU) 2019/2157¹, 2020/102², 2020/144³ und 2020/511⁴ zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 erlassen.
4. Da der Austritt des Vereinigten Königreichs am 1. Februar 2020 rechtswirksam geworden ist, entspricht die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen ab diesem Zeitpunkt der Anzahl, die in Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2019/852 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen⁵ vorgesehen ist. Folglich können die estnische, die zyprische und die luxemburgische Regierung jeweils ein zusätzliches Mitglied und einen zusätzlichen Stellvertreter vorschlagen.
5. Die estnische, die zyprische und die luxemburgische Regierung haben ihre Kandidaten für die Sitze ihrer zusätzlichen Mitglieder und Stellvertreter vorgeschlagen. Diese Mitglieder und Stellvertreter sollten für den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 25. Januar 2025 ernannt werden. Daher sollte dieser Beschluss rückwirkend ab dem 1. Februar 2020 gelten.

¹ Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates vom 10. Dezember 2019 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78).

² Beschluss (EU) 2020/102 des Rates vom 20. Januar 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 2).

³ Beschluss (EU) 2020/144 des Rates vom 3. Februar 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 32 vom 4.2.2020, S. 16).

⁴ Beschluss (EU) 2020/511 des Rates vom 26. März 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 113 vom 8.4.2020, S. 18).

⁵ Beschluss (EU) 2019/852 des Rates vom 21. Mai 2019 über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 13).

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- a) dem Rat zu empfehlen, den Beschluss zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 1. Februar 2020 bis zum 25. Januar 2025 in der Fassung des Dokuments 7832/20 anzunehmen;
 - b) gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, auf das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 1 zurückzugreifen, um den unter Buchstabe a genannten Beschluss anzunehmen.
-